

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

Vom 8. Februar 2007

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 8. Februar 2007 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494), die vom Fakultätsrat zuletzt am 10. Januar 2007 nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 der „Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1550), beschlossene „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg der Fakultät Design, Medien und Information des Departments Technik (APSO-BM DMI/T)“ in der nachstehenden Fassung befristet bis zum 29. Februar 2008 genehmigt.

Inhalt

1. Abschnitt Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

- §1 Geltungsbereich
- §2 Bachelor- und Masterstudiengänge –Begrifflichkeiten, Aufbau und Regelstudienzeiten
- §3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade

2. Abschnitt Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

- §4 Praxisphasen
- §5 Fakultätsbeauftragte für Praxisangelegenheiten
- §6 Studienfachberatung

3. Abschnitt Module und Kreditpunkte, Lehrangebot

- §7 Modularisierung des Lehrangebotes
- §8 Kreditpunkte
- §9 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache
- §10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen
- §11 Teilzeitstudium

4. Abschnitt Prüfungswesen

- §12 Prüfungsausschuss
- §13 Prüfende
- §14 Modulprüfungen und Studienleistungen
- §15 Thesis
- §16 Ablegung der Prüfungen
- §17 Bewertung und Benotung
- §18 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- §19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- §20 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis
- §21 Unterbrechung der Prüfung
- §22 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht
- §23 Widerspruch

5. Abschnitt Zeugnis, Bachelor- und Masterurkunde

- §24 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad
- §25 Ungültigkeit der Prüfung

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- §26 Inkrafttreten

1. Abschnitt Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSOBM) regelt den allgemeinen Aufbau und die allgemeine Struktur sowie das Prüfungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Sie wird ergänzt durch die fachspezifischen Bestimmungen der von den Fakultäten für die einzelnen Bachelor- und Masterstudiengänge zu erlassenden Prüfungs- und Studienordnungen (fachspezifische Prüfungs- und Studienordnungen – Anhang). Eine allgemeine Beschreibung einer fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ist dieser Ordnung als Anlage beigelegt.

§ 2 Bachelor- und Masterstudiengänge – Begrifflichkeiten, Aufbau und Regelstudienzeiten

- (1) Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Masterstudiengänge setzen ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium voraus und dienen der Erweiterung und Vertiefung der im grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Konsekutive Masterstudiengänge bauen nach Maßgabe der Regelungen der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen inhaltlich auf einen oder mehrere Bachelorstudiengänge auf. Nichtkonsekutiven Masterstudiengängen hingegen fehlt der inhaltliche Bezug auf einen bestimmten Bachelorstudiengang.
- (2) Das Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in Studienjahre eingeteilt; jedes Studienjahr besteht aus zwei Fachsemestern. In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann der Studiengang in unterschiedliche Abschnitte aufgeteilt werden.
- (3) Die Regelstudienzeiten werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt. Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt drei oder dreieinhalb Jahre. Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt anderthalb oder zwei Jahre. Die Regelstudienzeiten eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengangs dürfen zusammen fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade

- (1) Der Abschluss als Bachelor bestätigt, dass die Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen, sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolventen in der Lage sind, wissenschaftliche und/oder künstlerische Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbständig zu erarbeiten und auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage weiter zu entwickeln. Die Einzelheiten zu den Qualifikationsmerkmalen einer Absolventin oder eines Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich aus den Qualifikationsrahmenwerk für Deutsche Hochschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2004) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bezeichnung des nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu verleihenden Abschlusstitels (akademischer Grad) wird in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 1. Februar 2001 in seiner jeweils gültigen Fassung geregelt.

2. Abschnitt Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

§ 4 Praxisphasen

In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Praxisphasen von einer Gesamtdauer von maximal einem Semester vorgesehen werden. Die Praxisphasen können auch im Ausland absolviert werden.

§ 5 Fakultätsbeauftragte für Praxisangelegenheiten

Der Fakultätsrat setzt nach Bedarf Professorinnen oder Professoren als Beauftragte für Praxisangelegenheiten ein, deren Aufgabe es insbesondere ist, die Studierenden hinsichtlich der Praxisphasen zu unterstützen und den erfolgreichen Abschluss der Praxisphasen zu bescheinigen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Der Fakultätsrat wählt für jeden Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese beziehungsweise dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang.
- (2) Über die Teilnahme an den Studienfachberatungen wird jeweils eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nähere regelt der Fakultätsrat. In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.
- (3) Der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.
- (4) Zur Einführung in das Studium wird eine Orientierungseinheit durchgeführt. Sie dauert höchstens eine Woche. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung von studentischen Tutorinnen und Tutoren. Die Teilnah-

me wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen.

3. Abschnitt Module und Kreditpunkte, Lehrveranstaltungen

§ 7 Modularisierung des Lehrangebotes

- (1) Der Bachelor- und Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Aufbau, Struktur, Zahl, Umfang und Inhalte der Module sowie die Modulvoraussetzungen werden in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verweisen hinsichtlich der Einzelheiten grundsätzlich auf die Modulbeschreibungen, die insbesondere folgende Angaben über das jeweilige Modul enthalten: Qualifikationsziele, Inhalte, Lehrveranstaltungsarten und -sprache, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul sowie an der Modulprüfung, Arbeitsaufwand und Verwendbarkeit des Moduls. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lernheit, das in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können vorsehen, dass vor der Ablegung der Modulprüfung Studienleistungen zu erbringen sind.
- (3) Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen unterscheiden zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfachmodulen. In den Pflichtmodulen wird Grundlagenwissen vermittelt. Die Studierenden müssen sie vollständig belegen. Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen. Die Studierenden müssen aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule die vorgeschriebene Zahl belegen. Wahlfachmodule enthalten ein fakultatives Lehrangebot zur Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots.

§ 8 Kreditpunkte (CP)

- (1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Kreditpunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Kreditpunkt (CP) entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 60 CP vergeben. Das dreijährige Bachelorstudium umfasst dementsprechend 180 CP, das dreieinhalbjährige 210 CP. Das ein- und einhalbjährige Masterstudium umfasst 90 CP und das zweijährige 120 CP. Ein fünfjähriger konsekutiver Bachelor- und Masterstudiengang umfasst 300 CP.
- (2) Die einem Modul zugewiesenen Kreditpunkte (CP) erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die Modulprüfung bestanden haben und, soweit in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehen, die übrigen Voraussetzungen, insbesondere das Bestehen der vorgeschriebenen Studienleistungen und/oder die festgelegten Anwesenheitspflichten, erfüllt sind. Für die Abschlussarbeit (Thesis § 15) erhält die oder der Studierende die vorgesehene Zahl von Kreditpunkten (CP), wenn sie bestanden wurde.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
 1. Lehrvortrag (Vorlesung)
Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.
 2. Seminaristischer Unterricht
Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und künstlerischen Grund und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.
 3. Seminar
Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der der Lehrvortrag durch Re-

ferate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

4. Laborpraktikum
Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Versuche durchzuführen und die Versuchsergebnisse zu protokollieren haben.
5. Projekt oder Kurs
Das Projekt oder der Kurs ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Inhalt sind fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten.
6. Exkursion
Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt wird.

In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten geregelt werden.

- (2) In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20% der vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden ist.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder in der jeweiligen Zielsprache des Studiengangs abgehalten. In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen ist zu regeln, welche Lehrveranstaltungen in welcher Sprache abgehalten werden.

§ 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen

Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren einführen, um die Studierenden auf die Lehrveranstaltungen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Wird das Belegverfahren eingeführt, so sind die Studierenden verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit in die Belegliste der

entsprechenden Lehrveranstaltungen, an denen sie teilnehmen möchten, einzutragen. Kommt es zur Überbelegung einzelner Lehrveranstaltungen, kann der Prüfungsausschuss die betroffenen Studierenden auf andere Lehrveranstaltungen gleichen fachlichen Inhalts verteilen oder bei Nichtvorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Plätzen eine zeitliche Verteilung über mehrere Semester vornehmen. Die Studierenden dürfen nur bei Vorliegen berechtigter Gründe und nach erfolgter Zustimmung durch den Prüfungsausschuss von dem Belegungsplan abweichen. Die Einzelheiten regeln die Prüfungsausschüsse durch den Erlass entsprechender Richtlinien.

§ 11 Teilzeitstudium

Die Bedingungen für einen Teilzeitstudiengang werden in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Entsprechend den spezifischen Anforderungen für den jeweiligen Teilzeitstudiengang sind eigene Module nach §§7 und 8 zu erstellen. Die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiengangs darf nicht die doppelte, maximal zulässige Regelstudienzeit eines Bachelorbeziehungsweise Masterstudiengangs nach §2 Absatz 3 überschreiten.

4. Abschnitt Prüfungswesen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der in den spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die jeweilige Fakultät bestimmt, für welche Studiengänge Prüfungsausschüsse eingerichtet werden. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Eine kleinere Zusammensetzung ist zulässig. Danach verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren über drei Mitglieder und die übrigen über jeweils ein Mitglied. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder

zwei Jahre.

- (2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Studiendepartementsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studienleistungen und die Abschlussarbeit (Thesis §15) innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne

Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten, mithin für das Lehrpersonal und die Studierenden, verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruch – und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

- (6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Modulprüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten, mithin für die Studierenden und das Lehrpersonal, verbindlich fest. Für die Prüfungen bei den Studienleistungen kann er die Termine verbindlich festlegen. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 13 Prüfende

- (1) Zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat kann diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte

für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Für Zweitgutachten, als Zweitbetreuerin oder -betreuer und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen oder aus Bereichen außerhalb der Hochschulen, insbesondere der Wirtschaft, bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfungsfestzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. §12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14 Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die bewertet wird. Sie kann nach den Bestimmungen der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung benotet werden und in Teilprüfungen erbracht werden.
- (2) Eine Studienleistung wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die nach Maßgabe der in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen getroffenen Regelungen einer bestimmten Modulprüfung in der Weise zugeordnet wird, dass die Modulprüfung erst dann erbracht werden kann, wenn zuvor die Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegt worden ist.
- (3) Modulprüfungen und Studienleistungen werden in einer der in Absatz 4 geregelten Prüfungsarten erbracht. Soweit die spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Bestimmungen treffen, setzt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsart sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer und zugelassene Hilfsmittel, fest.
- (4) Prüfungs- und Studienleistungen werden durch die nachfolgenden und die in den spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelten Prüfungsarten erbracht.

1. Klausur
Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.
 2. Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin beziehungsweise eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach §13 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.
 3. Referat
Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten schriftlichen Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung eines Diskussionsleiters ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Wochen.
 4. Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt maximal drei Monate. Die einzelnen Fakultätsprüfungs- und Studienordnungen Hausarbeit können bestimmen, dass die Hausarbeit durch ein Kolloquium abgeschlossen wird.
 5. Laborübung
Eine Laborübung ist eine Lehrveranstaltung, bei der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anteilung der Lehrenden fachpraktische Versuche durchführen. Diese sind zu protokollieren und die Ergebnisse schriftlich auszuwerten.
 6. Projekt
Ein Projekt ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen sechs und 18 Wochen und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.
- (5) Sehen die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vor, dass eine schriftliche und in nicht kontrollierter Form zu erbringende Prüfung, z.B. Hausarbeit (Thesis §15) mit einem Kolloquium verbunden wird, gelten die Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Studierenden ausschließen, wenn die

Öffentlichkeit für sie oder ihn nachteilig sein kann.

- (7) Die Modulprüfung muss von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer nach §13 Absatz 1 mit den in § 18 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet und benotet bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden. Satz 1 gilt für Studienleistungen entsprechend.

§ 15 Thesis

- (1) Zum Abschluss des Bachelorstudienganges und des Masterstudienganges ist von den Studierenden jeweils eine Thesis zu erarbeiten. In der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerischen Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. In der Masterthesis soll darüber hinaus je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche und/oder künstlerische Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiter entwickelt und umgesetzt werden können.
- (2) Die Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Aufgabe bzw. das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Thesis setzt die erfolgreiche Ablegung aller Module des Bachelor- beziehungsweise des Masterstudiengangs voraus. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.
- (3) Die Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach §13 Absatz 1 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen.
- (4) Die Bearbeitungsdauer ist in den spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Thesis soll in vier Exemplaren (je ein Auslegung und Archivexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abgegeben oder nachweislich am letzten Tag der Frist per Post abgesendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens auf die doppelte reguläre Bearbeitungszeit verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin beziehungsweise des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; §21 gilt entsprechend.
- (5) Zusammen mit der Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§17 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (6) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach §13 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt werden.
- (7) Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Die einzelnen Fakultätsprüfungs- und -studienordnungen können vorsehen, dass zusätzlich noch ein Kolloquium nach §14 Absatz 5. durchgeführt wird. In diesem Falle wird die Bewertung des Kolloquiums jeweils in die Notenbildung einbezogen.
- (8) Die erfolgreich bestandene Thesis wird von der Fakultät öffentlich ausgelegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zum Beispiel Urheber- oder wettbewerbsrechtliche Gründe) kann auf Antrag der Betroffenen von der Pflicht zur Offenlegung abgesehen werden.

§ 16 Ablegung der Prüfungen

- (1) Alle Modulprüfungen und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus den in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelor- beziehungsweise Masterthesis).
- (3) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in demselben Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Fakultät regelt in gesonderten Satzungen, ob und inwieweit die Regelung in Satz 1 auch für verwandte Studiengänge gilt.
- (4) In den spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann festgelegt werden, dass Modulprüfungen und Studienleistungen einzelner Module der nachfolgenden Semester oder Studienjahre erst dann abgelegt werden können, wenn die Modulprüfungen und Studienleistungen der Module vorangegangener Semester oder Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind. Erbringt eine Studierende oder ein Studierender unter Verstoß gegen eine Festlegung nach Satz 1 eine Modulprüfung oder eine Studienleistung, gilt sie als nicht erbracht.
- (5) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, die Modulprüfung oder Prüfungen bei Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungszeit angemessen zu verlängern.

§ 17 Bewertung und Benotung

- (1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer beziehungsweise eines Einzelnen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung

erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann (§14 Absatz 5).

- (2) Für die Bewertung der Modulprüfung und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

- (3) Die Note der Modulprüfung einschließlich der Thesis lautet:

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

- (4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsnoten. Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können bestimmen, dass sich stattdessen die Modulprüfungsnote als ein mittels der zugeordneten Kreditpunkte gewichtetes Mittel der Noten für die Teilprüfungsleistungen errechnet. Bewerten

mehrere Prüfende eine Modulprüfung oder eine Teilprüfungsleistung eines Moduls, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung (§16 Absatz 2) wird eine Gesamtnote gebildet. In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen werden die Einzelheiten zur Berechnung der Gesamtnote geregelt, insbesondere die Gewichtungen der Modulprüfungsnoten und der Note der Abschlussarbeit festgelegt. Es wird dabei folgender Berechnungsmodus empfohlen:

1. Bei Bachelorstudiengängen gehen die Ergebnisse der Modulprüfungen zu 80 von Hundert und das Ergebnis der Bachelorarbeit zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Masterarbeit gehen die Ergebnisse der Modulprüfungen zu 70 von Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit zu 30 von Hundert in die Gesamtnote ein.
2. Aus den Noten der Modulprüfungen wird durch das arithmetische Mittel eine Teilnote gebildet, die zusammen mit der Note der Abschlussarbeit entsprechend den zu Nummer 1 festgelegten Gewichtungen die Gesamtnote bildet. Im Übrigen gilt Absatz 4 Sätze 1, 2 und 4 entsprechend.

- (6) Die Gesamtnote lautet

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote kann eine relative Note ausgewiesen werden. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird grundsätzlich für alle Studiengänge einheitlich vom Präsidium festgelegt.

Es sind die relativen Noten nach der ECTS Bewertungsskala zu verwenden:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 % und
- E die nächsten 10 %.

(Die ECTS-Note ist als Ergänzung der Gesamtnote obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich ist – fakultativ ausgewiesen werden.)

- (8) Wird eine Modulprüfung oder einzelne ihrer Teilprüfungen, die ausschließlich in schriftlicher Form erbracht wird, mit der Note 5,0 bewertet, kann die oder der betroffene Studierende beantragen, dass die Prüfung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach §13 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Handelt es sich dabei um den letzten Prüfungsversuch (§16 Absatz 3), kann die oder der Studierende stattdessen eine ergänzende mündliche Überprüfung beantragen. Diese ergänzende mündliche Prüfung entscheidet über „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“. Die mündliche Überprüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern. §15 gilt entsprechend. Der Antrag auf Zweitbegutachtung oder auf Durchführung der mündlichen Nachprüfung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.
- (10) Die Studierenden können sich auf Antrag in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Das Ergebnis der Prüfung in bis zu drei Zusatzmodulen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (11) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Eine bestandene Modulprüfung und einzelne bestandene Teilprüfungen einer Modulprüfung können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen oder eine nicht bestandene einzelne Teilprüfung einer Modulprüfung können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des übernächsten Semesters abgelegt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Bachelor- oder Masterthesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden.
- (4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungsordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Modulprüfungen desselben Studiengangs bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt. §16 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.

- (3) Berufspraktische Tätigkeiten, Praxisphasen (§4) werden angerechnet. Das gleiche gilt für Exkursionen.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Die Anrechnung wird versagt, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt werden soll.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

- (1) Unternimmt die oder der Studierende bei einer in kontrollierter Form erbrachten Modulprüfung oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung

- zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Modulprüfung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Modulprüfung oder Studienleistung entsprechend. Stellt die Prüferin oder der Prüfer bei Modulprüfungen, der Abschlussarbeit (Thesis §15) oder Studienleistungen einen Täuschungsversuch fest, wird die Leistung von ihr oder ihm mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder der Prüfungsverlauf gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Abschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.
- (3) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder nach denen der einzelnen Fakultätsprüfungs- und studienordnungen verbindliche Fristen von Modulprüfungen und Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note nicht ausreichend“ (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Frist ohne ihr oder sein Verschulden versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. §21 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- § 21 Unterbrechung der Prüfung**
- (1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.
- (2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- § 22 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht**
- (1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsereignisse, Dazu gehören insbesondere wichtige Verfahrensabschnitte (u.a. Anmeldung zur Abschlussarbeit), die Prüfungsergebnisse (Modulprüfungen, Studienleistungen), Notenberechnungen (u.a. Gesamtnote), Durchschriften der Zeugnisse usw. Zur

Prüfungsakte gehören auch alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, soweit sie nicht an diese zurückgegeben worden sind, Prüfungsprotokolle und -gutachten.

- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt 50 Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen und Studienleistungen, der Thesis und gegebenenfalls der Praxiszeiten sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen (Leistungs- und Studiennachweise) oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu löschen. Diese Regelungen gelten nicht für Archiv- und Auslegeexemplare der Bachelor- und Masterthesis.
- (3) Die im Rahmen der Modulprüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen werden an die Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Die Exemplare der Thesis nach §15 Absatz 4 Satz 3 werden nicht zurückgegeben. Ist eine Rückgabe der schriftlichen Arbeiten nicht möglich, werden sie ein Jahr aufbewahrt und danach vernichtet. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu laufen. In die Prüfungsakte der oder des Studierenden, insbesondere in die vorhandenen Prüfungsprotokolle und -gutachten und die Korrektorexemplare der Thesis, ist bis zum Ablauf der in Absatz 2 geregelten Fristen auf Antrag Einsicht zu gewähren.

§ 23 Widerspruch

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und -entscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach

Bekanntgabe bei der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf §22 der Grundordnung verwiesen.

5. Abschnitt Zeugnis und Bachelor- oder Masterurkunde

§ 24 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die dazugehörenden Thesis erfolgreich erbracht und die sonstigen in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Ist die Prüfung nach Absatz 1 bestanden, wird das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Es ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen.
- (3) Das Zeugnis enthält:
1. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Modulprüfungen und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,
 2. die Bezeichnung der Studienleistungen der Module mit der Angabe ihres Bestehens,
 3. gegebenenfalls Angaben über die Praktischen Tätigkeiten (Art der Tätigkeit, Einrichtung und Kreditpunkte),
 4. das Thema und die Note der Bachelorbeziehungsweise Masterthesis und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,
 5. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtkreditpunktzahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.

6. die Rangstelle, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt (relative Abschlussnote).

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die die Absolventin oder der Absolvent zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

- (4) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:
 1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
 2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelor- beziehungsweise Masterabschlusses,
 3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und ggf. des Studiendepartments, wo der Abschluss erworben wurde,
 4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveaus des Abschlusses
 5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
 6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
 7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule usw.),

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

- (5) Wird das Studium beendet, ohne die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine

Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte sowie die zur Prüfung noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Bachelor- und Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

- (6) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für die Bachelorprüfung oder Masterprüfung erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Bachelor- beziehungsweise Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass die Studentin beziehungsweise der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

- (2) Die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft getretenen Prüfungs- und Studienordnungen sind bis zum Wintersemester 2007/08 an diese Ordnung anzupassen. Prüfungs- und Studienordnungen der Diplomstudiengänge werden von dieser Ordnung nicht erfasst.

Hamburg, den 8. Februar 2007

Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg

Amtl. Anz. S.